

ationalismus« und das »sozialistische Völkerrecht«) folgend auch zusammenfassend vom proletarisch-sozialistischen Internationalismus« gesprochen werden.

e) Nach dem Lehrbuch von D. B. Lewin u.a. bedeutet das Prinzip des sozialistischen Internationalismus unter völkerrechtlichem Aspekt die Pflicht jedes sozialistischen Staates, im Kampf gegen den Imperialismus und beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zusammenzuarbeiten. Der sozialistische Internationalismus habe zwei Seiten: die eine Seite sei die Anerkennung und Verteidigung der Gleichberechtigung, Freiheit und Unabhängigkeit der sozialistischen Staaten und die andere die Anerkennung und Verteidigung ihrer Einheit, Freundschaft und gegenseitigen Hilfe im Kampf um den Sieg des Sozialismus und Kommunismus. Beide Seiten seien unlöslich miteinander verbunden. Keine könne von der anderen losgetrennt werden, ohne daß das Prinzip des sozialistischen Internationalismus seine Qualität verlieren und sich in sein Gegenteil verkehren würde.

Die Verletzung auch nur einer Seite des Prinzips durch einen sozialistischen Staat berechti-ge die anderen sozialistischen Staaten zum Eingreifen. Das Lehrbuch rechtfertigt so ausdrücklich das Eingreifen der UdSSR gegen die ungarische Regierung Imre Nagy, weil diese den proletarischen Internationalismus nur im Sinne der Gleichberechtigung (also unter Verletzung des Gesichtspunktes der Einheit des sozialistischen Lagers und der Freundschaft unter den sozialistischen Staaten) und das auch nur mit Worten ausgelegt habe.

Nachdem in der DDR der sozialistische Internationalismus als Prinzip, das die Beziehungen zwischen ihr und der Sowjetunion sowie der anderen sozialistischen Staaten im Sinne einer allseitigen Freundschaft und Zusammenarbeit regelt, schon im Art. 6 Abs. 2 a. F. eine verfassungsrechtliche Grundlage erhalten hatte, war es zur Rechtfertigung der Beteiligung der DDR an der Invasion in die ČSSR nicht mehr notwendig, sich nur auf ein Prinzip des sozialistischen Völkerrechts zu berufen, sondern man konnte sich auf den Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 stützen (so »Zu Fragen unserer Leser« in »Neues Deutschland« vom 1. 10. 1968). Eberhard Poppe (Der Fortschritt ist Verfassung, S. 501) berief sich dazu auf Art. 6 Abs. 1 und 2:

»Dem Fortschritt den Weg bahnen heißt für eine sozialistische Verfassung und seinen Träger, das werktätige Volk, vor allem den Frieden zu erhalten, zu sichern und zu festigen, weil er Grundlage und Voraussetzung für jeden weiteren Fortschritt in der Welt wie auch der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Lande ist. In der Erfüllung des in der Verfassung erteilten Auftrages, den Weg des Friedens unbeirrt weiterzugehen, haben die DDR, ihre Staatsmacht und ihre Bürger große und erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um die akute Friedensbedrohung durch imperialistische Mächte zurückzuweisen, um die Verteidigungskraft unseres Staates im Bündnis mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten zu stärken und »eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik zu betreiben (Art. 6). Als konterrevolutionäre Kräfte und ihre imperialistischen Hintermänner im Sommer 1968 versuchen, die sozialistische Entwicklung in der CSSR rückgängig zu machen und den tschechoslowakischen Bruderstaat aus dem sozialistischen Staatenbündnis herauszubrechen, waren der Frieden und der gesellschaftliche Fortschritt international ernsthaft bedroht. In dieser Situation handelte die DDR Seite an Seite mit anderen Partnerstaaten des Warschauer Vertrages getreu den Verfassungsprinzipien der Friedenssicherung und des sozialistischen Internationalismus.«

f) Es handelt sich um einen Fall der »Breshnew-Doktrin« (Boris Meissner, Die 29 Breshnew-Doktrin). Diese hat eine neue Deutung des Begriffs der Souveränität zur